

## BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

V ZR 161/20

vom

11. November 2021

in dem Rechtsstreit

ECLI:DE:BGH:2021:111121BVZR161.20.0

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 2021 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Stresemann, die Richterin Dr. Brückner, den Richter Dr. Göbel und die Richterinnen Haberkamp und Laube

## beschlossen:

Die Anhörungsrüge gegen den Beschluss des Senats vom 30. September 2021 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

## <u>Gründe:</u>

1

Die gemäß § 321a Abs. 1 ZPO statthafte und auch im Übrigen (§ 321a Abs. 2 ZPO) zulässige Anhörungsrüge ist unbegründet, weil der Senat den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) durch die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht verletzt hat.

2

Der Senat hat unter Berücksichtigung des als übergangen gerügten Vorbringens des Klägers die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision verneint. Das vorangegangene Verfahren V ZR 284/19 betraf den Anspruch des Verbands auf Unterlassung der Wohnnutzung und damit einen anderen Streitgegenstand als das hiesige Verfahren, in dem der Kläger gemäß § 10 Abs. 2 WEG einen Anspruch auf Zustimmung zur Änderung der Teilungserklärung geltend ge-

macht hat. Aus der Revisionszulassung in dem Verfahren V ZR 284/19, in dem der Kläger zum Teil identische Einwendungen erhoben hat, folgt deshalb nicht, dass auch in dem hiesigen Verfahren die Revision zuzulassen war.

Stresemann	Brückner	Göbel

Haberkamp Laube

Vorinstanzen:

AG Heilbronn, Entscheidung vom 10.01.2020 - 18 C 1651/19 WEG - LG Stuttgart, Entscheidung vom 16.07.2020 - 2 S 16/20 -